

Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Auflagen

Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Anbringen von Werbetafeln an maximal 10 Standorten.  
Spätestens 2 Tage nach der Wahl müssen sämtliche Werbeträger wieder beseitigt werden.  
Die Werbeträger müssen so befestigt sein, dass diese keine erhebliche Behinderung darstellen.  
Es ist darauf zu achten, dass durch diese Sondernutzung der Verkehr nicht behindert wird, insbesondere sind die Sichtwinkel im Einmündungsbereich von Straßenkreuzungen freizuhalten.  
Werbeträger, welche über einen längeren Zeitraum angebracht sind, müssen auf ordnungsgemäße Befestigung, Beschädigung und dergleichen untersucht werden.  
An Verkehrszeichen, Verkehrsampeln und Bäumen ist das Anbringen von Werbeträgern verboten.  
Für die durch die Werbeträger verursachten Haftpflichtschäden haftet der Auftraggeber.  
Am Tag der Wahl ist sicherzustellen, dass sich im Umkreis von 100 m vor den Wahllokalen keine Plakate mehr befinden.  
Die Nichtbeachtung der genannten Auflagen wird als Ordnungswidrigkeit mit entsprechender Geldbuße geahndet.

Weitere Erlaubnisse

**Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss diese Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

**I. Seibold**  
**Abt.-Ltrn. Öffentl. Ordnung**

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur nutzbar

Anlagen:  Kostenbescheid Verteiler:  
 Zahlschein  
weitere Anlagen: